
Verwaltungskosten des beweglichen Privatvermögens

1. Grundsatz

Von den Erträgen des beweglichen Privatvermögens können die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (Art. 44 Abs. 1 StG). Nicht abzugsfähig sind hingegen die Auslagen und Kosten, die mit dem Erwerb, der Erhaltung, Umschichtung, Mehrung oder dem Verkauf von Vermögenswerten verbunden sind.

2. Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Abzugsfähig sind die Vergütungen (inkl. Mehrwertsteuer), die der Steuerpflichtige Dritten (Banken, Vermögensverwalter, Vormund, Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker) für die Besorgung der allgemeinen Verwaltung von Gegenständen des Privatvermögens entrichtet. Diese allgemeine Verwaltung umfasst jene tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die mit der Erzielung von Einkommen aus beweglichem Privatvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und im Rahmen der Bewirtschaftung der Vermögensobjekte erforderlich sind (Grundsatz der Notwendigkeit).

Zu den abzugsfähigen Verwaltungskosten zählen in erster Linie die Auslagen für die Aufbewahrung von Vermögenswerten, namentlich die Depotgebühren für die Verwahrung von Wertpapieren in offenen Depots. Die Depotgebühren setzen sich in der Regel aus einem Grundtarif und zahlreichen einzelnen Postengebühren (meistens pro Valorenummer) zusammen.

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Aufbewahrung von Vermögenswerten gehören auch die Gebühren für Schrankfächer (Tresor, Safe), in denen Wertsachen aufbewahrt werden, sowie die Inkassokosten (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) und Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung der Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträge und Gewinnanteile dienen (z.B. bei Couponeinlösungen in Fremdwährung). Dazu gehören auch die Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuern.

Ferner sind zum Abzug insbesondere auch die Bankspesen für das Erstellen von Wertchriftenverzeichnissen mit Ertragsangaben zu Steuerzwecken zugelassen. Gleiches gilt für Negativzinsen auf Guthaben (Einlagen bei Banken und Sparkassen) im Privatvermögen.

Auch die Kosten und Auslagen für die Vermögensverwaltung durch einen

- Willensvollstrecker (Art. 517 ff. ZGB)
- Beauftragten zur Vermögenssorge aus Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)
- Beistand in einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
- amtlichen Erbschaftsverwalter (Art. 554 f. ZGB)

sind abzugsfähig, soweit es sich dabei um notwendige Vermögensverwaltungskosten im Sinn der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten handelt (SGE 2007 Nr. 20). Werden hingegen weitere Bemühungen wie Finanz- und Anlageberatung oder rechtliche Beratung abgegolten, so handelt es sich um nicht abzugsfähige Kosten. Der Anteil der Vermögensverwaltungskosten muss in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beurteilt werden. Die Entschädigung eines Beistandes wird unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität durch die Erwachsenenschutzbehörde festgesetzt (Art. 404 Abs. 2 ZGB). Die Steuerbehörden können zur Beurteilung die Vorlage der Rechnung (Art. 410 ZGB) und der Berichterstattung (Art. 411 ZGB) verlangen.

Eine behinderte und verbeiständete Person kann pauschal 60% der Entschädigung gemäss Art. 404 ZGB als Vermögensverwaltungskosten und 40% als behinderungsbedingte Kosten geltend machen (StB 46 Nr. 2 Ziff. 3.12). Der Nachweis einer abweichenden Kostenverteilung bleibt dem Steuerpflichtigen bzw. seinem Vormund vorbehalten.

3. Nicht abzugsfähige Kosten

Der für das Steuerrecht massgebliche Begriff der Vermögensverwaltung deckt sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nur teilweise. Nicht als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten gelten die über die "allgemeine" Verwaltung hinausgehenden Aufwendungen, insbesondere die Kosten und Auslagen für:

- den Erwerb und die Anlage von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds, Kosten für die Anlageberatung, Vermögensverwaltungshonorare, Umsatzabgabe), soweit es sich nicht um blosser Wiederanlage fällig gewordener Anlagen handelt;
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Kauf-/Verkaufskommissionen, Emissionsspesen für Obligationen, Umsatzabgabe);
- die Veräusserung von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei Anlagefonds, Umsatzabgabe);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- Provisionen;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung (Asset allocation, Steeroptimierung);
- Vermögensverwaltungsmandate;
- das Erstellen der Steuererklärung;
- Fachliteratur, Börsenbrief, Anlegerseminar u. dgl.;
- die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die naturgemäss keinen steuerbaren Ertrag abwerfen (Kunstgegenstände, Schmuck, Edelsteine, Edelmetall, Briefmarken, Oldtimer, usw.);
- Kredit- und Debitkarten sowie Checks und Zahlungsverkehr;
- die Verletzung von Rückzugslimiten bei Bank- und Postkonti;
- erfolgsorientierte Honorare.

Diese Aufwendungen bilden entweder Anlagekosten oder fallen in den Bereich der nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

Kein Abzug kann gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige sein bewegliches Vermögen selbst verwaltet. Die persönlichen Bemühungen stellen keine tatsächlichen Ausgaben dar, und rein kalkulatorischer Verwaltungsaufwand ist nicht abziehbar.

4. Bemessung des Steuerabzugs

4.1 Abzugspauschale

Eine Abzugspauschale ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der Praxis wird aber zur leichteren Beweisführung für Verwaltungskosten eine Pauschale von 2 Promille des durch Dritte

verwalteten Wertschriftenvermögens zugelassen. Mit dieser Pauschalierung soll dem Steuerpflichtigen der oft schwierige Nachweis der tatsächlich angefallenen, abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten erspart werden.

Die Pauschale wird berechnet vom Total des beweglichen Vermögens gemäss Wertschriftenverzeichnis (Spalten A + B) nach Abzug der geschäftlichen Bankkonti, der Darlehen und der selbstverwalteten Wertschriften (z.B. Aktien der eigenen AG).

4.2 Höchstbegrenzung der Pauschale / Abzug der effektiven Kosten

Weil Bankspesen für grössere Kapitalanleger individuell ausgehandelt und reduziert werden können, wird die Pauschale ab Fr. 3 Mio. halbiert und ab Fr. 12 Mio. frankenmässig begrenzt, so dass Steuerpflichtige mit grossem beweglichem Vermögen nicht sachwidrig begünstigt werden. Die Pauschale beträgt demnach 1 Promille vom Wertschriftenvermögen, soweit dieses Fr. 3 Mio. übersteigt. Beispiel: Bei einem Wertschriftenvermögen von Fr. 7'850'000.-- kann eine Pauschale von Fr. 10'850.-- geltend gemacht werden, nämlich 2 Promille von Fr. 3 Mio. = Fr. 6'000.-- und 1 Promille von Fr. 4,85 Mio. = Fr. 4'850.--. Für Wertschriftenvermögen ab Fr. 12 Mio. ist der Pauschalabzug auf Fr. 15'000.-- begrenzt. Der Nachweis tatsächlich höherer Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten (widerlegbare Pauschalierung).

Steuerpflichtige, die über der Pauschale liegende Vermögensverwaltungskosten geltend machen wollen, haben sowohl die tatsächlichen Aufwendungen für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen. Andernfalls hat es bei der Praxispauschale sein Bewenden.

4.3 Nachweis der effektiven Kosten bei umfassenden Dienstleistungspaketen

Die meisten Banken, Finanzinstitute und Vermögensverwalter bieten umfassende Dienstleistungspakete an. Diese enthalten nicht nur die eigentliche Verwahrung und allgemeine Verwaltung der Vermögenswerte, sondern auch Dienstleistungen in den Bereichen Finanz-, Anlage- und Steuerberatung, aktive Bewirtschaftung der Vermögenswerte (periodische Umschichtungen) und Performance-Berichterstattung. Motiv der Erteilung eines umfassenden Verwaltungsauftrags ist aus der Sicht des Kunden die Vermögensvermehrung bzw. die Optimierung des Ertrags dank professioneller Betreuung. Dazu kommt die Annehmlichkeit, sich nicht um das Marktgeschehen (Kapital-, Geld-, Aktienmarkt) kümmern zu müssen.

Für die Dienstleistungspakete wird in der Regel ein Pauschalbetrag pro Kunde oder eine in Prozenten des verwalteten Wertschriftenvermögens berechnete Gebühr in Rechnung gestellt. Die Bezeichnung der Gebühren ist nicht einheitlich, häufig sind jedoch Bezeichnungen wie "Portfolio Management Fee" oder "Flat Fee", einige können auch irreführend sein wie z.B. "Vermögensverwaltungskosten" oder "Vermögensverwaltungspauschale".

Will ein Steuerpflichtiger für ein umfassendes Dienstleistungspaket mehr als die Abzugspauschale in Abzug bringen, so hat er den Nachweis für die abzugsfähigen Auslagen im Sinne dieser Weisung mit einer detaillierten Kostenaufstellung zu erbringen. Kann er diesen Nachweis nicht rechtsgenügend erbringen, so wird ihm lediglich die Verwaltungskostenpauschale auf dem von Dritten verwalteten Wertschriftenbestand zum Abzug zugelassen.

5. Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 32 Abs. 1 DBG können bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Detailliertere Vorschriften zum Verwaltungs-kostenabzug kennt das Recht der direkten Bundessteuer nicht. Es gelten daher die gleichen Abzugsregeln wie im kantonalen Recht (Ziff. 1 - 4 hiervor).